

Erhaltung und alternative Nutzung des Hochkamins des Heizkraftwerks Süd

Antrag Nr. 14-20 / A 04985 von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL vom 13.02.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14316

Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 12.03.2019 (SB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	Antrag Nr. 14-20 / A 04985 von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL vom 13.02.2019
Inhalt	In der Vorlage wird der Sachstand dargestellt, warum der Hochkamin am Heizkraftwerk Süd nicht erhalten werden kann.
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	Dem Bericht der SWM zum Abriss des Hochkamins am Heizkraftwerk Süd aus technischen Aspekten bzw. aus Sicherheitsaspekten wird zugestimmt.
Gesucht werden kann im RIS auch nach	HD-Kamin, Schornstein, Abriss, kritische Infrastruktur, Betriebssicherheit, HKW Süd
Ortsangabe	Heizkraftwerk Süd, Stadtteil Sendling

Erhaltung und alternative Nutzung des Hochkamins des Heizkraftwerks Süd

Antrag Nr. 14-20 / A 04985 von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL vom 13.02.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14316

1 Anlage

Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 12.03.2019 (SB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL hat am 13.02.2019 den Antrag Nr. 14-20 / A 04985 gestellt (siehe Anlage), wonach die Stadtverwaltung aufgefordert wird, gemeinsam mit den Stadtwerken München (SWM) zu prüfen, ob der Hochkamin am Heizkraftwerk Süd erhalten und ggf. einer Zwischennutzung zugeführt werden kann. Dabei sollen Statik, notwendige Sanierungsmaßnahmen, jährliche Unterhaltskosten und die Auswirkungen auf die geplante Geothermieanlage berücksichtigt werden. Dass es sich bei dem Hochkamin um eine weithin sichtbare Wegmarke bzw. um einen Hochpunkt im Münchner Stadtpanorama handelt, soll ebenfalls in die Prüfung einbezogen werden.

Unter Berücksichtigung sowohl der technischen Aspekte als auch der Sicherheitsaspekte führen die SWM Folgendes aus:

„Ein Erhalt des Kamins ist sowohl aus wirtschaftlichen Gründen (Sanierungskosten im zweistelligen Millionenbereich zuzüglich Betriebskosten in beträchtlicher Höhe) als auch unter Sicherheitsgesichtspunkten (kritische Infrastruktur, hohe Anforderungen der Betriebssicherheit) nicht darstellbar. Die im Folgenden im Detail erläuterten Gründe wurden auch im Rahmen einer Standortbesichtigung des Aufsichtsrates bereits dargelegt.

1. Technische Aspekte

Alle Möglichkeiten zur weiteren Nutzung des Kamins im Rahmen der Modernisierungsprojekte für die KWK-Anlagen am Standort (Modernisierung GUD2 sowie Neubau GUD1) oder zum Erhalt des Kamines ohne Nutzen für die SWM wurden eingehend untersucht.

Hierbei wurden verschiedene Szenarien betrachtet.

Basisszenario (= Planung SWM): Abriss des HD Kamins 2019 und Neubau eines neuen, ideal zur modernisierten GUD1-Anlage passenden Stahlschornsteins im Bereich des ehemaligen HD-Kesselhauses (Höhe ca. 100 m)

Szenario 1: Dauerhafter Erhalt des HD-Kamines und Weiternutzung für die modernisierte GUD1-Anlage

Eine Weiternutzung im Rahmen der Modernisierung der GUD1-Anlage wurde aus Gründen der Anlageneffizienz verworfen. Hierzu müssten umfangreiche, lange Abgaskanäle über die neuen Dachflächen geführt werden. Die Statik des Maschinenhauses erlaubt diese Zusatzbelastungen aktuell nicht. Der deutlich höhere Abgasdruckverlust bedeutet entweder eine deutlich geringere Stromproduktion (während 20-jährigem Betrieb ca. 11 GWh) oder einen erheblich höheren CO₂-Output (ca. 6.000 t CO₂).

Szenario 2: Dauerhafter Erhalt des HD-Kamines ohne weitere Nutzung durch die SWM und Neubau eines zur modernisierten GUD1-Anlage passenden Kamines

Bei der Kostendifferenz Basisszenario zu den Szenarien 1 und 2 handelt es sich jeweils um einen Mehrbetrag in zweistelliger Millionenhöhe. Beim Szenario 2 sind hierbei noch keinerlei Kosten für die Realisierung einer alternativen Nutzung enthalten. Die SWM gehen davon aus, dass in diesem Fall zusätzlich Millionenbeträge erforderlich wären.

Bei einem Erhalt des Kamins würden hohe Sanierungskosten sowie erhebliche Instandhaltungskosten für die Dauer des Erhalts (z. B. bis 2050) in zweistelliger Millionenhöhe hinzukommen, da ein Abbruch des Bauwerkes aufgrund bestehender Sicherheitsvorschriften nur bei nicht in Betrieb befindlicher Anlage erfolgen darf, so dass bei einem später notwendigen Abbruch durch einen Produktionsausfall Kosten in mehrstelliger Millionenhöhe entstehen würden bzw. erst bei dauerhafter Außerbetriebnahme des Standortes erfolgen könnte. Die charakteristische Nutzungsdauer von GUD-KWK-Anlagen liegt zwischen 30 und 40 Jahren. Somit wäre bei Sanierung des Kamines der Erhalt auch mindestens über die Nutzungsdauer der modernisierten Anlagen, also ggf. auch über 2050 hinaus, sicher zu stellen.

2. Sicherheitsaspekte

2.1. Kritische Infrastruktur (KRITIS), Managementsystem für Informationssicherheit (ISMS)

Der Standort Süd ist gemäß Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) eine kritische Infrastruktur (KRITIS). Kritische Infrastrukturen sind Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das Gemeinwesen. Deren Ausfall oder Beeinträchtigung kann nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere erhebliche Folgen haben.

Hier finden regelmäßige Audits einer zugelassenen Überwachungsstelle (z. B. TÜV) statt, welche die Einhaltung der z. B. in der Norm ISO 27001 – das ist die international führende Norm für Informationssicherheits-Managementsysteme (ISMS) – prüft. Hierbei spielt der „Schutz vor physischem Zugang und Umwelteinflüssen“ eine große

Rolle. Es ist davon auszugehen, dass beim „Aufweichen“ der physikalischen Sicherheit das Prüf-Zertifikat nicht mehr vergeben werden kann.

2.2. Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV, Umsetzung der Richtlinie 89/655/EWG in nationales Recht)

Die Betriebssicherheitsverordnung regelt die Bereitstellung von Arbeitsmitteln durch den Arbeitgeber, die Benutzung von Arbeitsmitteln durch die Beschäftigten sowie den Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen. Der Standort HKW Süd fällt aufgrund seines Gefahrenpotentials (spezielle Gefahren wie Brand, Druckgefahren, Explosionen oder Absturz) unter die überwachungspflichtigen Anlagen.

Grundanforderungen des Schutzkonzeptes der Betriebssicherheitsverordnung sind z. B.

- Gefährdungsbeurteilungen von Anlagen und Arbeitsmitteln durch den Arbeitgeber
- Einweisung aller Personen hinsichtlich der vorherrschenden Gefahren
- Sicherheitstechnische Bewertungen für den Betrieb der Anlagen, Ermittlung wechselseitiger Gefährungen → infolge dessen aktenkundige Einweisung aller Personen hinsichtlich vorherrschender Gefahren
- Umsetzung „Stand der Technik“
- Mindestanforderungen an Arbeitsmittel etc.

Für alle genannten Punkte sind die SWM als Arbeitgeber verantwortlich. Seitens des Arbeitgebers wurden die Unternehmerpflichten zur Einhaltung der betrieblichen Sicherheit auf die verantwortlichen Techniker am Standort (z. B. Betriebsleitung und Anlageningenieure) delegiert. Diese haften persönlich für die Sicherheit ihrer Mitarbeiter sowie aller Besucher am Standort. Aufgrund des Gefahrenpotentials (siehe oben, z. B. Rauch, Explosion, Absturzgefahr) kann bei laufendem Anlagenbetrieb die Sicherheit von Besuchern z. B. am Kamin nicht sichergestellt werden.

Alle Personen, die berechtigten Zutritt zum Kraftwerk erhalten, müssen aus oben genannten Gründen vor dem Kraftwerkszutritt eine elektronische Sicherheitseinweisung absolvieren. Der Zutritt zum Kraftwerk wird erst nach erfolgreich bestandener Sicherheitseinweisung gestattet. Die Einhaltung der Sicherheitsstandards wird in regelmäßigen Schulungen sowie separaten Räumungs- und Evakuierungsübungen geschult und getestet.

3. Fazit

Die vor Ort vorhandene kritische Infrastruktur und die sich daraus ergebenden Implikationen sowie die Anforderungen aus der Betriebssicherheitsverordnung sind mit einer öffentlichen Nutzung nicht zu vereinbaren. Aus den oben näher geschilderten Gründen könnten bei einer öffentlichen Nutzung die Risiken für Besucher einerseits, aber auch die Risiken

für die kritische Infrastruktur aus Sicht der SWM nicht getragen werden.“

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft schließt sich der Einschätzung der SWM an.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses sind nicht gegeben.

Eine fristgerechte Vorlage war nicht möglich, da der Stadtratsantrag zur dringlichen Behandlung am 13.02.2019 gestellt wurde und noch Abstimmungen mit der Stadtwerke München GmbH erforderlich waren. Die Behandlung in der heutigen Sitzung ist zwingend notwendig, da die Stadtwerke München mit den ersten Maßnahmen zum Rückbau des Hochkamins beginnen.

Der Korreferent des Referates für Arbeit und Wirtschaft, Herr Stadtrat Richard Quaas, und der Verwaltungsbeirat für das Beteiligungsmanagement, Herr Stadtrat Horst Lischka, haben jeweils einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Die Ausführungen zu den technischen Aspekten bzw. den Sicherheits Gesichtspunkten zum Hochkamin am Heizkraftwerk Süd werden zur Kenntnis genommen. Einer öffentlichen Nutzung des Hochkamins wird nicht zugestimmt. Der Kamin wird zurückgebaut.
2. Der Antrag Nr. 14-20 / A 04985 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 13.02.2019 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat/-rätin

Clemens Baumgärtner
Berufsm. StR

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. RAW - FB 5 (Netzlaufwerke/raw-ablage/FB5/SWM/3 Gremien/1 Stadt/1 Stadtrat/2 Antraege/Gruene/4985_Beschluss.odt)
zur weiteren Veranlassung.

Zu V.

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An SWM - ZA-GA
z.K.

Am